



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen–Lippe

- ausschließlich per E-Mail -

27. März 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 22
bei Antwort bitte angeben

Anja Breeger/Sandra Pavek
Telefon 0211 837-2113
Telefax 0211 837-2200
anja.breeger@mkffi.nrw.de

Corona-Virus (COVID-19): Auswirkungen auf die freiwilligen Leistungen des MKFFI im Bereich der Familienbildung)

Angebote für Familien mit Fluchterfahrung, Elternstart NRW, Durchführung ergänzender Maßnahmen in der Familienbildung - Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien (Richtlinienförderung) sowie Kooperationen mit Familienzentren

Hinsichtlich der Auswirkungen des Corona-Virus auf die Durchführung von Angeboten, Veranstaltungen und Kursen in anerkannten Einrichtungen der Familienbildung teile ich Folgendes mit:

Soweit bei Angeboten in den o.g. Förderbereichen, die mit freiwilligen Mitteln des MKFFI gefördert wurden, aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Ausfall- oder Stornokosten entstehen, wie z.B. Honorarzahlen aufgrund von abgeschlossenen Honorarverträgen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten Zuwendung grds. als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall durch die jeweilige Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Seite 2 von 3

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Veranstaltung/der Kurs/das Angebot nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten nicht aus o. g. Mitteln anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog des vorgesehenen prozentualen Anteils einzubringen.
- Einnahmeausfälle, z.B. aus fehlenden Teilnahmebeiträgen, sind zu dokumentieren.

- Die Verwendungsnachweisprüfung 2020 erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen.
- Soweit für die o.g. Förderbereiche für die Vorlage der Verwendungsnachweise **2019** Fristen per Erlass des MKFFI vorgegeben wurden, werden diese bis zum 30.06.2020 verlängert.

Im Auftrag

gez.

Michaela Lübbering